

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
47	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erhöhung von Tierplatzzahlen für Junghennen in Nordkirchen	63
48	Kreis Coesfeld Auflösung des als freier Träger der Jugendhilfe anerkannten Vereins „Förderverein des Jugendcafé Auszeit e.V.“	64
49	Kreis Coesfeld Auflösung des als freier Träger der Jugendhilfe anerkannten Vereins „Institut für soziales Lernen e.V.“	64
50	Stadt Dülmen Feststellung eines Nachfolgers für einen frei werdenden Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen	64
51	Sparkasse Westmünsterland Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	64

47/15 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erhöhung von Tierplatzzahlen für Junghennen in Nordkirchen

Frau Dr. Sybille Piekenbrock hat die Erweiterung einer Junghennenanlage auf dem Grundstück Piekenbrock 4, 59394 Nordkirchen (Gemarkung Nordkirchen, Flur 27, Flurstück 9) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der Tierplatzzahlen von 35.000 Junghennen auf 45.000 Junghennen bis zu 18 Wochen und maximal in jedem dritten Aufzuchtthroughang auf 51.999 Junghennen bis zu 5 Wochen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll sobald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Für das geplante Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 23.4.2015 bis einschließlich 22.05.2015, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Nordkirchen, Raum 49, Bohlenstr.2, 59394 Nordkirchen
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 05.06.2015 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 14.07.2015 ab 10:00 Uhr, im Bürgerhaus der Ge-

meinde Nordkirchen, Raum 7, Am Gorbach 2, 59394 Nordkirchen.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 01.04.2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

48/15 – Kreis Coesfeld

Auflösung des als freier Träger der Jugendhilfe anerkannten Vereins „Förderverein des Jugendcafé Auszeit e.V.“

Gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) ist durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreises Coesfeld vom 07.12.2010 der

Förderverein des Jugendcafé Auszeit e.V.

als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld anerkannt worden.

Der Förderverein des Jugendcafé Auszeit e.V. ist am 09.04.2015 aufgelöst worden.
Somit ist die öffentliche Anerkennung hinfällig.

Coesfeld, 09. April 2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Jugendamt

49/15 – Kreis Coesfeld

Auflösung des als freier Träger der Jugendhilfe anerkannten Vereins „Institut für soziales Lernen e.V.“

„Gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) ist durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreises Coesfeld vom 15.03.1988 der

Verein Institut für soziales Lernen e.V.

als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Coesfeld anerkannt worden.

Der Verein Institut für soziales Lernen e.V. ist am 09.04.2015 aufgelöst worden.
Somit ist die öffentliche Anerkennung hinfällig.“

Coesfeld, 09. April 2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Jugendamt

50/15 - Stadt Dülmen

Feststellung eines Nachfolgers für einen frei werdenden Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen

Herr Sebastian Fiedler, [REDACTED], 48249 Dülmen, hat am 05.03.2015 erklärt, dass er auf sein Mandat als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen mit Wirkung vom 26.04.2015 verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der SPD für die Wahl der Vertretung der Stadt Dülmen, Herr Martin Kwiatkowski, 48249 Dülmen, Geburtsjahr 1962, als Nachfolger für Herrn Sebastian Fiedler in die Stadtverordnetenversammlung nachrückt. Die vorstehende Entscheidung wird hiermit gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG und gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) – c) des KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären (Rathaus, Markt 1 – 3, Zimmer 56).

Dülmen, den 24.03.2015

Stadt Dülmen
In Vertretung
gez. Krollzig
Erste Beigeordnete
Wahlleiterin

51/15 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337034342 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 07.07.2015 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 07.04.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337034359 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 07.07.2015 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 07.04.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337234942 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 08.04.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337205082 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 08.04.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336914981 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 08.04.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
